

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Abwasserbeseitigungssatzung
der Stadt Gronau (Westf.)
vom 13.05.2015
i.d.F. vom 21.12.2020**

Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung
der Stadt Gronau (Westf.) vom 13.05.2015
(Ratsbeschluss vom 29.04.2015)
Bekanntmachung vom 22.05.2015
(In Kraft getreten am 23.05.2015)

1. Änderung vom 21.12.2020
Bekanntmachung vom 23.12.2020;
in Kraft getreten am 01.01.2021

§ 4 Abs. 8,
§ 5 Abs. 4

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Abwasserbeseitigungssatzung
der Stadt Gronau (Westf.)
vom 13.05.2015
i.d.F. vom 21.12.2020**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW. S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) in Verbindung mit der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 29.04.2015 und 24.06.2015 i.d.F. vom 06.07.2015 hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende geänderte Fassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

§ 1

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Gronau Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gronau stellt die Stadt Gronau zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Grundstücksanschlussleitungen, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken, Rückhaltekanäle, Stauraumkanäle, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.
- (4) Für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erhebt die Stadt Gronau Benutzungsgebühren nach der Satzung über die Entsorgung von Abwässern aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Gronau (Westf.).

§ 2**Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Gronau nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt Gronau (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt Gronau umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) In die Abwassergebühr werden nach § 53 c Satz 2 LWG NRW auch eingerechnet:
 - die Kosten der Beratung der Anschlussnehmer im Zusammenhang mit dem Anschluss ihres Grundstücks an die öffentliche Abwasser- oder Fremdwasseranlage sowie die Kosten der Unterrichtung und Beratung nach § 53 Abs. 1e Satz 3 LWG NRW (§ 53 c Satz 2 Nr. 1 LWG NRW),
 - die Kosten zur Ableitung oder Behandlung von Grund- und Drainagewasser über öffentliche Abwasser- oder Fremdwasseranlagen (§ 53 c Satz 2 Nr. 2 LWG NRW),
 - die Kosten zur Verbesserung der Vorflut für die Zwecke der getrennten Niederschlagswasser- und Fremdwasserbeseitigung (§ 53 c Satz 2 Nr. 3 LWG NRW).
- (4) Die Abwassergebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3**Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadt Gronau erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab gemäß § 4.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 5 bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt Gronau unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres oder der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Gronau berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Verbrauchs von 40 m³ pro Person und Jahr). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert bzw. ein Wassermesser nicht eingebaut wird.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen.

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung (induktiver Durchflussmesser)

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler (EU-Wasserzähler)

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden EU-Wasserzähler zu führen (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1 MessEV i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Ziffer 5.5.1 der Anlage 7 zur MessEV). Der Wasserzähler muss hiernach alle 6 Jahre geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers entsprechend den §§ 8 ff. MessEV ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt Gronau eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt Gronau abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt Gronau geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge auf Antrag des Gebührenpflichtigen um 8 m³/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres. Als Großvieheinheit gelten:

1 Stück Pferd;	2 Stück Färsen;	10 Stück Ferkel;
1 Stück Kuh;	4 Stück Kälber;	300 Stück Hühner, Puten, Gänse oder Enten
1 Stück Bulle;	4 Stück Schweine;	2 Stück Fohlen;
10 Stück Schafe oder Ziegen;		

Für darüber hinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt Absatz 5. Die Herabsetzung nach Satz 1 kann durch einen anhand der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet festzulegenden Wert begrenzt werden.

- (7) Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird die zugrunde zulegende Wassermenge der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet geschätzt, sofern sie nicht gemessen worden ist.
- (8) Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich 2,32 €.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist die Quadratmeterzahl der abflusswirksamen Flächen auf dem angeschlossenen Grundstück. Abflusswirksame Flächen sind die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten (versiegelten) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Als befestigte Flächen gelten auch teilversiegelte Flächen im Sinne von Abs. 3. Nr. 2. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit ist der Quadratmeter bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche. Diese wird auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundet.

- (2) Wird die Größe der abflusswirksamen Fläche(n) verändert, so hat der Gebührenpflichtige (§ 7) dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 19 Abs. 2 und 3 entsprechend. Die veränderte Größe der abflusswirksamen Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen reduzieren sich folgende abflusswirksame Flächen (im Sinne des Abs. 1) bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr um 25 %:
1. lückenlos begrünte Dächer mit einer Aufbaustärke von mindestens 6 cm,
 2. teilversiegelte Flächen. Teilversiegelte Flächen sind:
 - a) Flächen mit Rasengittersteinen oder Porenbetonsteinen,
 - b) Pflaster mit ablauffähigen Fugen (sog. Ökopflaster),
 - c) wassergebundene Decken (z.B. Schotterflächen aus Naturstein).
 3. Flächen, von denen Niederschlagswasser in Anlagen/Einrichtungen zur Rückhaltung und/oder Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Versickerungsschächte, Mulden, Rigolen, Regenrückhaltebecken, Teiche) eingeleitet wird, wenn und solange das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je qm angeschlossener Fläche beträgt.
 4. Flächen, von denen Niederschlagswasser in eine Brauchwasser- bzw. Regenwassernutzungsanlage (z. B. für eine Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) eingeleitet wird, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je qm angeschlossener Fläche beträgt (für die als Brauchwasser verwendeten Niederschlagswassermengen, die zu Schmutzwasser werden, fallen Schmutzwassergebühren gemäß § 4 Abs. 2, 3 und 4 an).
- (4) Die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter (abflusswirksamer) Fläche i.S. des Abs. 1 beträgt jährlich 0,43 €/qm.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Gronau innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt Gronau die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Gronau das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Im Fall einer Zustellung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) werden die Benutzungsgebühren einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt Gronau hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 9**Vorausleistungen für Schmutzwasser**

- (1) Die Stadt Gronau erhebt nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von 1/12 auf der Basis des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Schmutzwassergebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Fälligkeitstermine für die Vorauszahlungen sind jeweils die Monatsersten für den zurückliegenden Monat. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10**Abschlagszahlungen für Niederschlagswasser**

Die Stadt erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von ¼ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Niederschlagswassergebühr. Die Niederschlagswassergebühr entsteht am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 11**Verwaltungshelfer**

Die Stadt Gronau ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 12**Kanalanschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Gronau einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt Gronau für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 13**Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Abwasserbeseitigungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf, oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Gronau zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 und Abs. 2 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere

der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die städtische Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt Gronau betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 14

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (s. Abs. 2) mit dem Veranlagungsfaktor (s. Abs. 3).
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB),
 1. bei Grundstücken, die an die Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, die das Grundstück wegemäßig erschließt: die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist (Tiefenbegrenzung).
 2. bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen: die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.
- Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- a) in Kleinsiedlungsgebieten (WS), reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA), besonderen Wohngebieten (WB), Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI) sowie in Sondergebieten, die der Erholung dienen - vgl. §§ 2 bis 6 und 10 der Baunutzungsverordnung (Bau NVO) - sowie im nicht beplanten Innen-/Außenbereich für Grundstücke, die tatsächlich nicht überwiegend gewerblich oder industriell (z.B. überwiegend zu Wohnzwecken) genutzt werden,

1. bei ein bis zwei Vollgeschossen	1,0
2. bei drei Vollgeschossen	1,5
3. bei vier bis fünf Vollgeschossen	2,0
4. bei sechs bis sieben Vollgeschossen	2,5
5. bei acht und mehr Vollgeschossen	3,0

- b) in Kerngebieten (MK) und Gewerbegebieten (GE) - vgl. §§ 7 und 8 BauNVO - sowie im nicht beplanten Innen-/Außenbereich für Grundstücke, die tatsächlich überwiegend gewerblich genutzt werden,

1. bei ein bis zwei Vollgeschossen	1,25
2. bei drei bis fünf Vollgeschossen	2,25
3. bei sechs und mehr Vollgeschossen	3,25

Im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) gelten die vorstehenden Veranlagungsfaktoren auch für nicht überwiegend gewerblich genutzte (bebaute und unbebaute) Grundstücke, die in einem Gebiet liegen, das aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als (faktisches) Kerngebiet oder (faktisches) Gewerbegebiet im Sinne von § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. §§ 7, 8 BauNVO anzusehen ist.

- c) in Industriegebieten (GI) und sonstigen Sondergebieten (SO) - vgl. §§ 9 und 11 BauNVO - sowie im nicht beplanten Innen-/Außenbereich für Grundstücke, die tatsächlich überwiegend industriell genutzt werden,

1. bei ein bis zwei Vollgeschossen	1,5
2. bei drei bis fünf Vollgeschossen	2,5
3. bei sechs und mehr Vollgeschossen	3,5

Im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) gelten die vorstehenden Veranlagungsfaktoren auch für nicht überwiegend industriell genutzte (bebaute und unbebaute) Grundstücke, die in einem (faktischen) Industriegebiet gemäß § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 9 BauNVO liegen.

- (4) Die nach Abs. 3 maßgebliche Zahl der Vollgeschosse (= Geschosszahl) wird wie folgt ermittelt:

- a) Bei Grundstücken, die im Gebiet eines Bebauungsplanes liegen, gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der

Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

- b) In nicht beplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Vollgeschosse sind Geschosse, die nach § 2 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) Vollgeschosse sind. Untergeschosse gelten als Vollgeschosse, wenn Sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.
- (5) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

§ 15 Beitragssatz

- (1) Der Kanalanschlussbeitrag beträgt 3,83 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbeitrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einer Anschlussmöglichkeit nur für Schmutzwasser 80 % des Beitrags;
- b) bei einer Anschlussmöglichkeit nur für Niederschlagswasser 20 % des Beitrags.

Darf von einem Grundstück weniger als 50 % des anfallenden Niederschlagswassers in die städtische Abwasseranlage eingeleitet

werden, weil es überwiegend auf dem Grundstück versickert, verrieselt oder ortsnah eingeleitet werden muss, so beträgt der Teilbeitrag für die Anschlussmöglichkeit des Niederschlagswassers 10 % des Beitrags.

- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 16

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 13 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 15 Abs. 2 und 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen. Im Fall des § 14 Abs. 5 entsteht die Beitragspflicht, sobald das angrenzende Grundstück hinzugenommen wird.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 17

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe bzw. Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 18

Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Im Fall einer Zustellung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) wird der Beitrag einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 19

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten, Betretungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten und die (sonstigen) Gebührenpflichtigen (= Auskunftspflichtige) haben der Stadt Gronau alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen für die Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Zum Zwecke der Ermittlung der Niederschlagswassergebühr sind die Gebührenpflichtigen verpflichtet, der Stadt Gronau auf Anforderung die Quadratmeterzahl der abflusswirksamen Flächen im Sinne von § 5 Abs. 1 auf ihren bzw. den betroffenen Grundstücken mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere sind sie verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die abflusswirksamen Flächen auf dem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die Flächen(-größen) durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden oder der Stadt auf Anforderung einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen die Quadratmeterzahl sämtlicher abflusswirksamen Flächen auf dem Grundstück entnommen werden kann. Soweit erforderlich, kann die Stadt weitere Unterlagen fordern.
- (3) Kommen die Auskunfts-/Mitwirkungspflichtigen ihren in Abs. 1 und 2 genannten Pflichten nicht nach oder sind die für die Gebühren-/Beitragsermittlung erforderlichen Angaben aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt Gronau die für die Berechnung maßgebenden Merkmale nach einmaliger schriftlicher Aufforderung gegenüber dem Auskunfts-/Mitwirkungspflichtigen mit einer Frist von einem Monat unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen Sachverständigen auf Kosten des Gebühren- und Beitragspflichtigen schätzen bzw. ermitteln lassen.
- (4) Die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt gesammelten Daten (z.B. die Auswertung/Digitalisierung von Luftbilddaufnahmen und Katasterunterlagen) werden bei der Stadt Gronau oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Dauer gespeichert, da sie die Grundlagen der wiederkehrenden Erhebung zu einer Niederschlagswassergebühr bilden. Zugriffsberechtigt sind dabei ausschließlich die mit der Gebührenerhebung befassten Bediensteten der Stadt Gronau oder von ihr beauftragte Dritte. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebührenpflichtigen zu dulden.

§ 20**Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 21**Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 22**Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 23**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 22.03.2010 außer Kraft.

